

Tetra Pak GmbH, Wien

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien



1. Präambel

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen für Ersatzteile ("Allgemeine Verkaufsbedingungen") gelten für alle Verkäufe von Ersatzteilen, Plant Components, Verbrauchsmaterialien, Upgrade Kits und Wartungseinheiten der Tetra Pak GmbH mit Sitz in Wien („Tetra Pak“) an den Kunden.

2. Definitionen

„Auftragsbestätigung“ bedeutet die schriftliche Bestätigung einer Bestellung durch Tetra Pak gemäß Ziff. 5.3;

„Bestellung“ ist jede Bestellung über Ersatzteile, Plant Components oder Verbrauchsmaterialien, die der Kunde bei Tetra Pak getätigt hat;

„eBusiness/eParts“ ist das Internetportal von Tetra Pak, über das Kunden Bestellungen tätigen können;

„Ersatzteile“ sind alle Ersatzteile, Upgrade Kits und Wartungseinheiten, die nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Tetra Pak verkauft werden;

„Kunde“ ist die natürliche oder juristische Person, die eine Bestellung tätigt;

„Plant Components“ sind Teile und Komponenten, die so im Tetra Pak Ersatzteilkatalog oder auf der Webseite plantcomponents.tetrapak.com bezeichnet werden;

„Preisliste“ ist die jeweils gültige Preisliste für Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien von Tetra Pak, die über Tetra Pak oder eBusiness/eParts bezogen werden;

„Upgrade Kits“ sind alle Komponenten, die von Tetra Pak zur Steigerung der Effizienz oder ähnliche Zwecke für bereits gelieferte Anlagen angeboten werden;

„Verbrauchsmaterialien“ sind von Tetra Pak angebotene kurzlebige Verbrauchsmaterialien wie Klebstoffe, Schmiermittel, chemische Produkte und sekundäres Verpackungsmaterial; und

„Wartungseinheit“ ist eine bereits zusammengesetzte und getestete Einheit von Teilen, die im Tetra Pak Ersatzteilkatalog so bezeichnet wird.

3. Nutzung und Installation

3.1 Der Kunde wird die Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien nur für den Zweck benutzen, für den sie von Tetra Pak oder dem Hersteller entwickelt wurden.

3.2 Der Kunde ist allein für die Installation der Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien verantwortlich, es sei denn Tetra Pak hat die Verantwortung für die Installation im Rahmen eines schriftlichen Wartungs- oder Dienstleistungsvertrags übernommen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise für die Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien in der jeweils gültigen Währung ergeben sich aus der Preisliste. Die Preise für Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien, die nicht in der Preisliste enthalten sind, werden von Tetra Pak auf Anfrage bestätigt und sind dann für dreißig (30) Tage gültig. Die Preise aus der Preisliste schließen Verpackungskosten ein, Versandkosten sind jedoch ausgeschlossen.

4.2 Bei Wartungseinheiten geht die Preisliste davon aus, dass diese zur Überholung an Tetra Pak zurückgegeben werden. Tetra Pak erwirbt das Eigentum an zurückgegebenen Wartungseinheiten mit Eingang der überholten Wartungseinheit beim Kunden. Falls eine überholte Wartungseinheit gemäß der Auftragsbestätigung an den Kunden geliefert wurde, die Wartungseinheit aber entweder (i) nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der überholten Wartungseinheit vom Kunden an Tetra Pak gesandt wurde, oder (ii) über die normale Abnutzung beschädigt ist; kann Tetra Pak dem

Kunden den vollen Preis der Wartungseinheit oder der entsprechenden Ersatzteile gemäß der Preisliste in Rechnung stellen (ohne die Einsparungen durch Rückgabe der Wartungseinheit).

4.3 Es gelten die in der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen. Soweit nicht anders auf der Rechnung angegeben, sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

4.4 Alle Rechnungen sind vollständig und ohne Abzüge zahlbar. Eine Aufrechnung ist nur gegen schriftlich von Tetra Pak anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zulässig.

4.5 Soweit nicht anders angegeben verstehen sich alle Rechnungen von Tetra Pak zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sowie sonstiger anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren. Der Kunde trägt etwaige anfallende Quellensteuern.

4.6 Falls der Kunde eine Rechnung nicht am Fälligkeitsdatum bezahlt, kann Tetra Pak den gesetzlichen Verzugszinssatz verlangen. Tetra Pak steht ferner ein Zurückbehaltungsrecht für alle Pflichten aus der Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen zu, bis der Kunde seine Zahlungspflichten vollständig erfüllt hat.

4.7 Falls sich die Kreditwürdigkeit des Kunden verschlechtert oder Tetra Pak Anhaltspunkte hat, dass dies bevor steht, kann Tetra Pak im eigenen Ermessen vom Kunden Vorkasse verlangen, oder andernfalls die Lieferung verweigern, bis der Kunde bezahlt hat oder sich die Kreditwürdigkeit des Kunden ausreichend verbessert hat.

4.8 Tetra Pak behält sich das Eigentum an allen Ersatzteilen, Plant Components und Verbrauchsmaterialien bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

5. Bestellungen

5.1 Der Kunde kann Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien über eBusiness/eParts, E-Mail, Fax, Brief oder Telefon bestellen. Bei der Lieferoption Expresslieferung müssen Bestellungen jedoch immer telefonisch getätigt werden. Bei telefonischen Bestellungen übernimmt Tetra Pak keine Verantwortung für Übermittlungsfehler.

5.2 Der Kunde stellt sicher, dass alle Bestellungen die folgenden Informationen enthalten: Purchase Order-Nummer, Ersatzteil/Material-Nummer, Anzahl, gewünschtes Lieferdatum und Lieferoption. Der Kunde kann ferner angeben, ob er Teillieferungen ausschließen will. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar.

5.3 Nimmt Tetra Pak eine Bestellung an, wird Tetra Pak dem Kunden eine Auftragsbestätigung übersenden, die die folgenden Informationen enthält: Ersatzteil/Material-Nummer, Anzahl, Preis und normalerweise auch das erwartete Versand- und Lieferdatum sowie die Lieferoption. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von Tetra Pak über die korrespondierende Bestellung des Kunden zustande. Tetra Pak weist hiermit alle abweichenden Einkaufs- und sonstigen Bedingungen zurück, die der Kunde seiner Bestellung beifügt oder auf die er sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung verweist.

6. Lieferoptionen und Lieferbedingungen

6.1 Tetra Pak gewährt die folgenden Lieferoptionen:

Planned (Planmäßig): Tetra Pak empfiehlt diese Option für alle planmäßig und nicht eilig austauschbare Ersatzteile, damit Tetra Pak die Logistik optimieren und dem Kunden Kostenersparnisse weitergeben kann. Tetra Pak gewährt daher einen Rabatt in Höhe von 3 % des Preises aus der Preisliste für diese Lieferoption. Der Kunde sollte eine Vorlaufzeit von mindestens drei (3) Wochen

zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung einplanen. Plant Components sind von dieser Option und dem Rabatt ausgenommen.

Priority: Bei dieser Option erfolgt der Versand in der Regel am gleichen Tag, wenn die Auftragsbestätigung Montag bis Freitag vor der im jeweiligen Parts Center geltenden Frist ergeht. Auftragsbestätigungen, die außerhalb dieser Uhrzeiten eingehen werden in der Regel am nächsten Werktag versandt.

Express: Bei dieser Option erfolgt die Lieferung auf dem schnellstmöglichen Weg über ausgewählte Transportunternehmen außerhalb des normalen Versandwegs. Tetra Pak wird dem Kunden eine Expressgebühr sowie alle Kosten im Zusammenhang mit dem Transport in Rechnung stellen. Der Kunde kann über die deutsche Telefonnummer **+49 151 12059590** Bestellungen mit Expresslieferung tätigen; Tetra Pak wird den Kunden über die erwartete Lieferzeit informieren. Falls die erwartete Lieferzeit (ETA) um mehr als zwei (2) Stunden überschritten wird, trägt Tetra Pak die Expressgebühr und die Versandkosten.

6.2 Tetra Pak kann zugunsten des Kunden Lieferungen im eigenen Ermessen zusammenlegen. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn der Kunde hat dies ausdrücklich ausgeschlossen. Tetra Pak kann dem Kunden die zusätzlichen Versandkosten in Rechnung stellen.

6.3 Sollten Ersatzteile, Plant Components oder Verbrauchsmaterialien aus einer Auftragsbestätigung nicht am von Tetra Pak genannten Versanddatum vorrätig sein, kann der Kunde die erwartete Lieferzeit in eBusiness einsehen.

6.4 Soweit nicht anderweitig in der Auftragsbestätigung angegeben werden Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien an den Kunden DAP (Incoterms 2010) an den vom Kunden angegebenen Lieferort mit der ausgewählten Lieferoption geliefert. Der Kunde trägt alle bis zur Lieferung angefallenen Versandkosten. Wenn der Kunde keine Lieferoption wählt, werden die Ersatzteile mit „Priority“ geliefert.

6.5 Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Kunden ist der verbindliche Nachweis über die Lieferung der in der Auftragsbestätigung genannten Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien.

6.6 Falls der Kunde sich im Verzug mit der Annahme von Ersatzteilen, Plant Components oder Verbrauchsmaterialien befindet, trägt der Kunde alle daraus für Tetra Pak resultierenden Kosten, insbesondere die Kosten für den Rücktransport.

6.7 Falls sich Tetra Pak ohne Verschulden des Kunden im Verzug mit der Lieferung befindet, hat der Kunde nach Ablauf einer Kulanfrist von zwei Werktagen gegen Tetra Pak Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5% des Kaufpreises der im Lieferverzug befindlichen Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien je angefallenen Werktag des Verzugs, maximal bis zu einer Höhe von 5% dieses Kaufpreises. Falls die Lieferung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ablauf der Kulanfrist erfolgt, hat der Kunde das Recht, den im Verzug befindlichen Teil der Bestellung zu kündigen. Der Kunde muss die Vertragsstrafe innerhalb von 30 Tagen ab Verzugsbeginn geltend machen. Die Vertragsstrafe und die Kündigung sind die einzigen Rechtsbehelfe des Kunden im Falle eines Lieferverzugs und der Kunde hat keinen Anspruch auf weiteren Schadenersatz.

7. Rücknahme von Bestellungen

Soweit nicht anders in der Auftragsbestätigung vorgesehen, kann der Kunde bestätigte Bestellungen von Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien bis zu drei (3) Tage vor dem Versanddatum rückgängig machen; Tetra Pak hat das gleiche Recht im Falle von Lieferengpässen. Bei Plant Components hat der Kunde keinen Anspruch auf Rücknahme der Bestellung; Tetra Pak kann im eigenen Ermessen über die Annahme der Rücknahme und die dafür geltenden Bedingungen entscheiden.

8. Rückgabe

8.1 Soweit nicht anders in der Auftragsbestätigung vorgesehen, kann der Kunde innerhalb von vier (4) Wochen nach Lieferung Ersatzteile an Tetra Pak gegen Gutschrift des Kaufpreises zurückgeben. In diesem Fall fällt für den Kunden eine Rücknahmepauschale in Höhe von € 50,- je Bestellung zuzüglich Transportmehrkosten an, um die Mehrkosten von Tetra Pak abzugelten.

8.2 Bei Plant Components hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückgabe; Tetra Pak kann im eigenen Ermessen über die Annahme der Rückgabe und die dafür geltenden Bedingungen entscheiden.

8.3 Zurückgegebene Ersatzteile und Plant Components müssen ungebraucht und im gleichen Zustand wie bei Lieferung sein (d.h. „wie neu“). Elektronische Komponenten werden nur akzeptiert, wenn sie originalverpackt sind. Die Rückgabe von Ersatzteilen und Plant Components, die nach Länge bestellt werden (z.B. Kabel, Schläuche) ist ausgeschlossen.

8.4 Vor der Rücksendung eines Ersatzteils oder Plant Components muss der Kunde eine schriftliche Bestätigung von Tetra Pak einholen. Der Kunde muss die Ersatzteile und Plant Components als „Retouren“/„Return“ kennzeichnen und die von Tetra Pak übermittelte Retouren-Nummer angeben. Der Kunde übernimmt die Verpackung der Ersatzteile und Plant Components, und Tetra Pak organisiert den Rücktransport.

8.5 Der Netto-Kaufpreis (ohne Fracht- und Nebenkosten), den der Kunden für die nach dieser Ziff. 8 zurückgegebenen Ersatzteile/Plant Components bezahlt hat, wird dem Kunden nach Abzug aller vom Kunden zu tragenden Kosten durch Gutschrift erstattet.

9. Rückkauf

Falls die Voraussetzungen der Ziff. 8 nicht erfüllt sind, kann der Kunde bei Tetra Pak anfragen, ob ein Rückkauf von Ersatzteilen oder Plant Components möglich ist. Tetra Pak wird im Einzelfall und im eigenen Ermessen entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Rückkauf möglich ist.

10. Gewährleistung

10.1 Tetra Pak gewährleistet, dass die gelieferten Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien für den in Ziff. 3.1 genannten Zweck geeignet und frei von Konstruktions-, Material- und Fertigungsmängeln („Mängel“) sind. Darüber hinaus gibt Tetra Pak keine Gewährleistung für Sachmängel ab. Tetra Pak übernimmt keine Gewährleistung, dass Software von Tetra Pak, die in Ersatzteile integriert ist, („Software“) frei von Mängeln ist, die keine Auswirkung auf die Nutzung der Ersatzteile haben.

10.2 Die Gewährleistung in Ziff. 10.1 gilt über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferdatum. Bei Ersatzteilen, Plant Components und Verbrauchsmaterialien, die laut den globalen Tetra Pak Wartungsempfehlungen („TPMS“) einen empfohlenen Austauschzyklus haben, endet die Gewährleistung jedoch in jedem Fall, wenn der Austausch des Ersatzteils empfohlen ist. Bei einzelnen Verbrauchsmaterialien kann eine kürzere Lebensdauer gelten, die in der Beschreibung des Verbrauchsmaterials in eBusiness oder dem Produktzettel angegeben ist. Falls die spezifischen Produktionsbedingungen beim Kunden zu einer kürzeren Lebensdauer von Ersatzteilen, Plant Components und Verbrauchsmaterialien beitragen (z.B. aufgrund der Produkte des Kunden, der Wasserqualität und sonstiger Faktoren) und dadurch ein kürzerer Austauschzyklus erforderlich wird, kann Tetra Pak die Gewährleistung entsprechend verkürzen.

10.3 Wenn Ersatzteile, Plant Components oder Verbrauchsmaterialien während der Gewährleistung einen Mangel haben, ist die Gewährleistung darauf beschränkt, dass Tetra Pak im eigenen Ermessen entweder (i) mangelhafte Ersatzteile, Plant Components oder Verbrauchsmaterialien ersetzen, oder (ii) dem Kunden den bezahlten Kaufpreis für die mangelhaften Ersatzteile, Plant Components oder Verbrauchsmaterialien zurückerstatten wird (wobei

bei einem empfohlenem Austauschzyklus der Kaufpreis nur anteilig für die verbleibende Dauer des Austauschzyklusses ersetzt wird).

10.4 Für Ersatzteile, Plant Components oder Verbrauchsmaterialien, die von Tetra Pak gemäß Ziff. 10.3 ersetzt oder repariert wurden, bleibt es bei der verbleibenden Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch sechs (6) Monate nach Abschluss der Reparatur/ Ersatzlieferung. Auf Verlangen von Tetra Pak wird der Kunde Tetra Pak mangelhafte Ersatzteile, Plant Components oder Verbrauchsmaterialien zurückgeben. Software-Lizenzen enden mit der Rückzahlung des Kaufpreises nach Ziff. 10.3 (ii).

10.5 Tetra Pak haftet nicht für Mängel, soweit sie auf einer der folgenden Ursachen beruhen: (i) gewöhnliche Abnutzung; (ii) Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks; (iii) Nutzung zusammen mit Anlagen, Teilen oder Software, die nicht von Tetra Pak geliefert oder freigegeben wurden (die Freigabe kann Tetra Pak nur aus wichtigem Grund verweigern); (iv) Informationen oder Materialien, die vom oder im Auftrag des Kunden zur Verfügung gestellt wurden; (v) Nichteinhaltung der Anweisungen für die Installation, den Betrieb, die Instandhaltung, Reinigung oder Reparatur der Ersatzteile, Plant Components und Anlagen gemäß TPMS sowie die Nutzung von nicht durch Tetra Pak freigegebene Reinigungsmittel, Öle, Schmiermittel, Klebstoffe, Fette und andere Materialien; (vi) Installation, Betrieb, Instandhaltung, Reinigung oder Reparatur der Ersatzteile, Plant Components und Anlagen durch nicht ausreichend geschulte Mitarbeiter; oder (vii) jegliche Änderung oder Umbau der Ersatzteile, Plant Components oder Anlagen ohne die schriftliche Genehmigung von Tetra Pak (die Freigabe kann Tetra Pak nur aus wichtigem Grund verweigern).

10.6 Tetra Pak übernimmt keine Gewährleistung, dass Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien den jeweils am Standort des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Kunde ist allein verantwortlich, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

10.7 Um die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu belegen, wird dem Kunden empfohlen, eine Dokumentation aller Instandhaltungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, die an den Ersatzteilen, Plant Components und Anlagen vorgenommen wurden, vorzuhalten

10.8 Alle Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien, die der Kunde als mangelhaft rügt, müssen vom Kunden auf Verlangen von Tetra Pak bis zur endgültigen Klärung aller Ansprüche, mindestens aber zwei (2) Monate, aufbewahrt werden.

10.9 Diese Ziff. 10 regelt alle Gewährleistungsansprüche des Kunden für Mängel der Ersatzteile abschließend.

11 Verfahren bei Mängeln

11.1 Der Kunde wird Betrieb und Warenannahme so führen, dass Mängel an den Ersatzteilen, Plant Components und Verbrauchsmaterialien unverzüglich erkannt werden.

11.2 Der Kunde wird Mängel gegenüber Tetra Pak schriftlich und unverzüglich (in jedem Fall innerhalb von 10 Tagen) nach Lieferung rügen, bei verdeckten Mängeln gilt dies ab Erkennbarkeit des Mangels. Die Rüge muss eine Beschreibung des behaupteten Mangels enthalten. Frachtschäden sind vom Kunden unverzüglich auf dem Frachtbrief zu vermerken. Falls der Kunde die rechtzeitige Rüge versäumt, sind Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen.

11.3 Der Kunde wird Tetra Pak bei der Prüfung des Mangels unterstützen. Der Kunde wird Weisungen von Tetra Pak zum Rücktransport mangelhafter Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien befolgen.

11.4 Falls Tetra Pak mangelhafte Ersatzteile, Plant Components oder Verbrauchsmaterialien ersetzt, übernimmt Tetra Pak die Kosten der Transportoption "Planned" (Planmäßig). Tetra Pak übernimmt keine weiteren Frachtkosten für andere Transportoptionen.

12. Software; IT-Systeme

12.1 Soweit Ersatzteile oder Plant Components Software-Komponenten enthalten, wird Tetra Pak dem Kunden eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Software für den Zweck des Ersatzteils oder der Plant Component gewähren. Der Kunde verpflichtet sich, alle Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers zu akzeptieren und einzuhalten. Der Kunde erwirbt keine Eigentumsrechte an der Software, nur an dem die Software enthaltenden Datenträger. Der Quellcode wird nicht lizenziert.

12.2 Der Kunde wird die Software nicht ändern, übersetzen, bearbeiten oder umarbeiten, es sei denn soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde wird ferner keine Urheberrechts-, Markenzeichen- oder andere Hinweise auf geistiges Eigentum entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu übertragen, weiterzulizenzieren, anderweitig weiterzugeben oder abgeleitete Werke davon herzustellen.

12.3 Der Kunde trägt alle Bedien- und Wartungskosten der Software.

12.4 Nach Beendigung der Lizenz für Software wird der Kunde die Nutzung der Software einstellen und Tetra Pak die Software und deren Dokumentation zurückgeben und alle Kopien vernichten. Tetra Pak ist berechtigt, den Standort des Kunden zu diesem Zweck zu betreten, falls der Kunde dem nicht nachkommt.

12.5 Falls der Kunde eBusiness/eParts oder andere IT-Systeme von Tetra Pak nutzt, wird der Kunde die von Tetra Pak aufgestellten Nutzungsbedingungen befolgen. Tetra Pak übernimmt keine Gewährleistung, dass der Zugang zu diesen IT-Systemen ohne Fehler oder Unterbrechungen möglich ist, oder für den Verlust von Daten.

13. Gewerbliche Schutzrechte

13.1 Alle gewerblichen Schutzrechte, einschließlich Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Erfindungen, Urheberrechte, Know-how-Rechte und vertrauliche Informationen sowie technische Informationen, einschließlich Software, Spezifikationen, Zeichnungen, Dokumentation, Ideen, Kenntnisse und Daten, die von Tetra Pak bereit gestellt oder entwickelt werden, dürfen vom Kunden nur während der Laufzeit des Vertrags und für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

13.2 Soweit nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen erwirbt keine Partei Eigentum oder sonstige Rechte an den Gewerblichen Schutzrechten der anderen Partei.

14. Vertraulichkeit

Alle Informationen (einschließlich Software und Dokumentation), die von einer Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag der anderen Partei offen gelegt werden und schriftlich als "Vertraulich" gekennzeichnet werden oder offensichtlich vertraulicher Natur sind, unterliegen als "Vertrauliche Informationen" dieser Ziff. 14, sofern nicht (i) die Vertraulichen Informationen der empfangenden Partei schon rechtmäßig bekannt wurden oder werden, (ii) die Vertraulichen Informationen ohne Pflichtverletzung der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, oder (iii) die Offenlegung der Vertraulichen Informationen gesetzlich oder durch eine verbindliche behördliche Anordnung notwendig wird. Die empfangende Partei verpflichtet sich, (i) Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zu offenbaren, (ii) Vertrauliche Informationen nur für die Durchführung des Vertrags zu nutzen, und (iii) den Zugang zu Vertraulichen Informationen auf Angestellte und Erfüllungsgehilfen der empfangenden Partei (und mit Tetra Pak verbundenen Unternehmen) zu beschränken, die diese für die Durchführung des Vertrags benötigen und einer vergleichbaren Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Die Parteien sind sich einig, dass der Inhalt der Geschäftsbeziehung eine vertrauliche Information darstellt.

15. Haftungsbeschränkungen

15.1 Tetra Pak haftet nicht für indirekte und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, entgangene

Einnahmen, Umsatzausfall, Produktionsausfall, entgangene Geschäftschancen, Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten, verlorenen Firmenwert, Reputationsverluste, oder verlorene Marketingausgaben im Zusammenhang mit diesen Lieferbedingungen, selbst wenn diese Schäden für Tetra Pak vorhersehbar waren.

15.2 Tetra Pak übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit, Korrektheit und Funktionsfähigkeit der eingesetzten IT-Systeme und Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mails), insbesondere nicht für dadurch verursachte Fehler, Unterbrechungen und Verspätungen.

15.3 Vorbehaltlich Ziff. 15.1 und 15.2 ist die Haftung von Tetra Pak je Schadensfall auf 20% des jeweiligen Werts der Auftragsbestätigung beschränkt.

15.4 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorbehaltlich Ziff. 15.1. ist die Haftung für Personenschäden unbegrenzt.

16. Ansprüche Dritter

Der Kunde wird Tetra Pak gegen alle Ansprüche verteidigen und Tetra Pak von allen direkten Kosten freihalten, die Dritte gegenüber Tetra Pak geltend machen, und die der Kunde verursacht hat. Der Kunde wird Tetra Pak insbesondere von allen Kosten freihalten, denen Tetra Pak im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist, und auf Folgendem beruhen: (i) dem Geschäftsbetrieb des Kunden, (ii) dem Vertrieb, der Vermarktung und dem Verzehr von mit dem Verpackungsmaterial verpackten Lebensmitteln oder Verpackungen, soweit Tetra Pak nicht in dem Vertrag die Haftung für solche Schäden übernommen hat. Tetra Pak wird den Kunden unverzüglich über die Ansprüche informieren und dem Kunden die Kontrolle über die Verteidigung gegen die Ansprüche überlassen.

17. Höhere Gewalt

Jede Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit dem Vertrag (mit Ausnahme von Zahlungspflichten) insoweit aussetzen, wie die Erfüllung durch höhere Gewalt behindert oder unzumutbar erschwert wird. Dies gilt insbesondere für Arbeitskämpfe, Brand, Überschwemmung, Krieg, Terrorismus, Revolten, Bürgerkrieg, Beschlagnahme, Handelssperren, neue oder geänderte Ausfuhrbeschränkungen, Energienutzungsbeschränkungen sowie Mängel oder Lieferverzug von Subunternehmern oder wesentlichen Lieferanten aufgrund von: (i) vorgenannten Umständen höherer Gewalt, (ii) Insolvenz des Subunternehmers oder Lieferanten, oder (iii) Lieferunfähigkeit des Subunternehmers oder Lieferanten. Eine sich auf höhere Gewalt berufende Partei wird die andere Partei unverzüglich über die Umstände, die erwartete Art und Dauer sowie die Maßnahmen zur Behebung der Behinderung benachrichtigen. Soweit sich eine Partei über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten auf höhere Gewalt beruft, kann jede Partei den Vertrag und/oder die Bestellung schriftlich kündigen.

18. Ausfuhrbestimmungen

18.1 Der Kunde versichert, dass weder er noch verbundene Unternehmen die Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien direkt oder indirekt in Länder oder an Personen verkauft, liefert oder verbringt, die einem Handelsembargo oder sonstigen Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder sonstigen anwendbaren Ausfuhrbeschränkungen eines Landes unterliegen, es sei denn, dass alle notwendigen Ausfuhrgenehmigungen vorliegen und die Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden.

18.2. Die Lieferung und der Export der Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien kann Sanktionen und anderen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, auf deren Basis Behörden oder Gerichte die Lieferung und den Export verbieten oder

erlaubnispflichtig machen können. Tetra Pak haftet nicht dafür, wenn die Erfüllung des Vertrags im eigenen Ermessen von Tetra Pak Ausfuhrbeschränkungen verletzen könnte. Tetra Pak behält sich daher das Recht vor, einseitig und ohne sich gegenüber dem Kunden schadenersatzpflichtig zu machen, die Lieferung der Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien auszusetzen oder zu kündigen, falls eine Ausfuhrerlaubnis nicht erzielt oder widerrufen wird. Tetra Pak ist auch berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder zu kündigen, wenn Sanktionen oder andere Ausfuhrbeschränkungen die Erfüllung des Vertrags unbillig erschweren, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Bestellung vorhersehbar waren oder nicht.

19. Kündigung

19.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Ersatzteile, Plant Components und Verbrauchsmaterialien kann jede Partei den Vertrag und/oder die Bestellung schriftlich kündigen, wenn die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung entweder nicht geheilt werden kann oder – falls sie heilbar ist – nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mahnung geheilt wird; oder wenn die andere Partei den Geschäftsbetrieb einstellt oder die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung erfüllt.

19.2 Der Kunde kann jederzeit den Vertrag und/oder die Bestellung ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Nach Erhalt einer solchen Kündigung wird Tetra Pak die Arbeit an der Bestellung einstellen und der Kunde wird Tetra Pak alle Kosten im Zusammenhang mit der Kündigung ersetzen, einschließlich einer angemessenen Profitmarge. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden bleiben die Vertragsbedingungen für bereits erfolgte Lieferungen in Kraft.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Die Auftragsbestätigung und diese allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln den Vertragsgegenstand abschließend zwischen den Parteien und stellt die gesamte Vereinbarung zum Vertragsgegenstand zwischen den Parteien dar. Sie ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Angebote und Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand. Tetra Pak ist nicht an Aussagen von Mitarbeitern oder in Werbematerial gebunden, wenn diese nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Der Ablauf der Verhandlungen, etwaige Handelsbräuche oder die Durchführung des Vertrags haben keinen Einfluss auf die Auslegung oder Ergänzung der Vereinbarung.

20.2 Änderungen, auch die Aufhebung des Schriftformanfordernisses, bedürfen der Schriftform.

20.3 Tetra Pak ist berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einer Lieferung ohne Zustimmung des Kunden auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Der Kunde kann Rechte oder Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tetra Pak auf Dritte übertragen, die Tetra Pak nur aus wichtigem Grund verweigern wird.

20.4. Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen, die ihrem Zweck nach über die Laufzeit des Vertrags hinausgehen, bleiben auch nach Beendigung des Vertrags wirksam. Die Vertraulichkeitspflicht aus Ziff. 14 bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags gültig.

20.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der allgemeinen Verkaufsbedingungen im Übrigen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle verbindlichen Bestellungen des Kunden von Ersatzteilen (sowie alle Rechte im Zusammenhang damit) unterliegen dem Recht von Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.